

Bundessozialgericht

12 RK 17/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

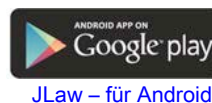
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. P e t e r s und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und K o v a r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 1989 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juli 1988 wird nach Maßgabe der Gründe zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

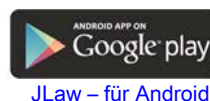
I

Die Beteiligten streiten um 1.813,71 DM an Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte dem 1922 geborenen Kläger mit Bescheid vom 7. Dezember 1982 ab 1. Januar 1983 Altersruhegeld in Höhe von anfangs 1.387,70 DM monatlich. Im Rentenbescheid hieß es ua: Anspruch auf einen Zuschuß zu den Beiträgen, die krankenversicherungspflichtige Rentner aufgrund der Rente zu zahlen hätten, bestehe zur Zeit nicht (§ 83e Abs 1 Nr 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-); bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (zB bei Aufnahme einer Beschäftigung) werde dieser Zuschuß von Amts wegen festgestellt; die BfA sei dann verpflichtet, die auf die Rente entfallenden Beiträge, ggfs auch rückwirkend, einzubehalten und an die Krankenversicherung abzuführen. In diesem Zusammenhang hatte die beigeladene Kaufmännische Krankenkasse unter dem 29. September 1982 auf Anfrage der Beklagten mitgeteilt, der Kläger sei nicht in der KVdR pflichtversichert, da zur Zeit noch eine vorrangige Versicherung oder ein Ausschußtatbestand nach § 165 Abs 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) vorliege. Demgegenüber hatte der Kläger der Beklagten die schriftliche, durch seinen Arbeitgeber bestätigte Erklärung abgegeben, er werde seine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt am 31. Dezember 1982 aufgeben. Gleichwohl unterließ es die Beklagte zunächst, Beitragszuschüsse nach § 83a AVG zu leisten und Krankenversicherungsbeiträge einzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Erst als ihr die Beigeladene auf Anfrage mit Schreiben vom 30. Juni 1986 mitteilte, der Kläger sei bei ihr ab 1. Januar 1983 in der KVdR pflichtversichert, erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 12. August 1986 den Anspruch des Klägers auf Beitragszuschüsse an und teilte ihm mit, daß die KVdR-Beiträge ab 1. Oktober 1986 von den laufenden Rentenbezügen und Beitragszuschüssen einbehalten würden. Für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. September 1986 stellte sie als Folge der unterlassenen Einbehaltung eine Beitragsschuld von 1.813,71 DM fest und bat den Kläger, ihr diesen Betrag zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, er habe darauf vertraut, daß die Rente jeweils in der richtigen Höhe überwiesen worden sei; nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sei ihm die nachträgliche Beitragszahlung nicht zumutbar. In dem nach Einlegung des Widerspruchs zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsel gab die Beklagte als Rechtsgrundlage für die Beitragsnachforderung § 393 Abs 1 RVO an und wies darauf hin, daß es auf ein Verschulden für die verspätete Beitragserhebung nicht ankomme. Weiterhin bot sie dem Kläger an, die Restbeitragsschuld in monatlichen Raten von 150,-- DM von der laufenden Rente einzubehalten; vorerst erfolge eine Einbehaltung nicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 1987 bestätigte die Beklagte den angefochtenen Bescheid und verwies hinsichtlich der Tilgung auf ihre im vorangegangenen Schriftwechsel gemachten Vorschläge.

Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben und beantragt, den Bescheid vom 12. August 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 1987 insoweit aufzuheben, als eine Beitragsnachforderung von 1.813,71 DM geltend gemacht wird. Das SG hat durch Urteil vom 26. Juli 1988 die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß es sich bei der Forderung der Beklagten nicht um eine Rückforderung von Rente, sondern um einen auf § 393a Abs 1 RVO gestützten Beitragsanspruch handele, der wegen Fehlens einer den §§ 393a Abs 2 Satz 5 und 395 Abs 2 RVO entsprechenden Regelung im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rahmen der Verjährung auch für zurückliegende Zeiten geltend gemacht werden könne. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen nach Beiladung der Kaufmännischen Krankenkasse gemäß § 75 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Urteil vom 22. Februar 1989 das Urteil des SG aufgehoben und der Klage stattgegeben. Es hat die Berufung für statthaft gehalten. In der Sache sei die Forderung der Beklagten unbegründet. § 393a Abs 1 lasse nämlich schon nach seinem Wortlaut einen Beitragseinbehalt nur jeweils für den laufenden Monat, nicht aber nachträglich zu. Außerdem hätten Rentenbescheid und Rentenanpassungen auch hinsichtlich der Rentenhöhe gemäß § 77 SGG Bindungswirkung und durften daher nur nach § 45 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) zurückgenommen werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien aber im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zwar sei das Unterlassen des Einbehalts rechtswidrig gewesen, der Kläger habe aber auf die Rechtmäßigkeit der Rentenfeststellungen in schutzwürdiger Weise vertraut (§ 45 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB 10).

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie rügt die fehlerhafte Anwendung von § 393a Abs 1 RVO. Entgegen der Ansicht des LSG enthalte diese Vorschrift keine zeitliche Einschränkung für den Beitragseinzug von der Rente. Dieser sei vielmehr - abgesehen von der Verjährung - uneingeschränkt möglich, da der Gesetzgeber in vergleichbaren Vorschriften (§§ 393a Abs 2 Satz 5, 395 Abs 2 RVO und § 119 Abs 3 AVG) eine beabsichtigte Einschränkung ausdrücklich angeordnet habe. § 381 Abs 2 Satz 2 RVO enthalte für Rentennachzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung der Beitragspflicht des Rentners, nicht aber eine die nachträgliche Geltendmachung ansonsten ausschließende Regelung. Die Berechtigung, nach § 393a Abs 1 RVO nachträglich KVdR-Beiträge einzubehalten, werde auch durch das seit 1. Januar 1989 geltende Recht bestätigt. So habe der Gesetzgeber in § 255 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB 5) aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich die Einbehaltung rückständiger Beiträge geregelt. Schließlich sei mit dem angefochtenen Bescheid keine nachträg-



- 5 -

liche Kürzung der - allein maßgeblichen - Bruttorente vorgenommen worden, so daß auch die §§ 45, 48 und 50 SGB 10 nicht anwendbar seien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 1989 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 1988 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

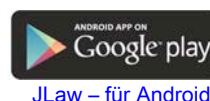
Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Insbesondere seien für die nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen die §§ 44, 45 iVm § 50 SGB 10 anzuwenden, und zwar § 44 SGB 10, weil der Beitragszuschuß im Rentenbescheid nicht festgestellt werde, und § 45 SGB 10, weil der Nichteinbehalt im Rentenbescheid begünstigenden Charakter gehabt habe. § 393a Abs 1 RVO scheide als Rechtsgrundlage aus, da sich aus der Systematik des Zweiten Buches RVO, 6. Abschnitt, ergebe, daß das Verhältnis zwischen KVdR-Mitglied und Krankenkasse durch diese Vorschrift nicht berührt werde und die Träger der Rentenversicherung in voller Höhe für den Beitragseingang hafteten.

Die Beigeladene hat zur Sache weder Ausführungen gemacht noch Anträge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 12. August 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 1987. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwendende § 393a Abs 1 RVO in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Bei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

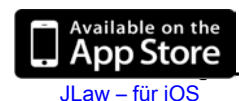
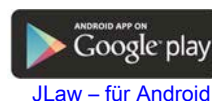


tragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinhalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er ist bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 von der Zulässigkeit einer nachträglichen Geltendmachung der Beitragsforderung ausgegangen, hat sie dort allerdings in bestimmter Weise begrenzt. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzah-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags einbehalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Rentnern, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



holungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einhalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uÜ ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, Urteil des Senats vom 23. Mai 1989, SozR 2200 § 393a Nr 2) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einhalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einhalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO



zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwer-



den des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt weder eine frühere Entscheidung der Beklagten noch - unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - deren sonstiges Verwaltungshandeln entgegen. Insbesondere aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde. Auch sonst sind im vorliegenden Verfahren Gründe nicht erkennbar, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte.

Entgegen der Ansicht des LSG unterlag eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR ferner nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterbliebenen Einhalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neufeststellung ("Neuberechnung") der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung "überzahlter" Rente gesprochen haben. In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt, ebenso wie die Verbindlichkeit eines über die Rente erteilten Bescheides.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Berufungsausschließungsgrund iS der §§ 144 ff SGG nicht vorlag, weil nicht um Rente, sondern um Beiträge gestritten wird.

Hiernach war auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben. Die Berufung war zurückzuweisen, wobei die Beklagte bei einem Einbehalt der strittigen Beiträge von der laufenden Rente, den sie schon im Widerspruchsbescheid angeboten hatte, das vorliegende Urteil zu beachten haben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)